

Beitragssordnung Bio in MV e.V.

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel sollen vorrangig aufgebracht werden durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden und Zuschüsse Dritter und
- Entgelte für erbrachte Dienstleistungen

Für die Mitgliedsbeiträge gelten folgende Grundsätze:

1. Der Mindest-Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder beträgt:

- € zwischen 20 und 120,- für Verbraucher:innen (nach eigener Einschätzung)
- € 250,- für jur. Personen (Vereine, Unternehmen)
- Bio-Verbände zahlen in Absprache mit dem Vorstand einen Beitrag zwischen 250 und 1.000 EUR pro Jahr.

Bei Unternehmen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft berechnet sich der Mitgliedsbeitrag ferner nach deren Leistungsfähigkeit:

Jahres-Umsatz* in [€]	Beitrag in [€]
bis 200.000	50
bis 500.000	300
bis 1 Mio	800
bis 2,5 Mio	1.500
bis 5 Mio	2.500
bis 10 Mio	4.000
bis 20 Mio	6.000
Bis 30 Mio.	8.000
Über 30 Mio,	15.000

Für die Berechnung wird bei Unternehmen mit Sitz in der Region der gesamte Bio-Umsatz herangezogen, bei Erzeugergemeinschaften derjenige Umsatz, den man mit Produkten erzielt, die in der Region Mecklenburg-Vorpommern erzeugt/erfasst wurden.

Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Region gilt der Umsatz, den man in der Region Mecklenburg-Vorpommern realisiert.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der freiwilligen Selbsteinschätzung des letzten Geschäftsjahrs.

Mitglieder können sich auf der Plattform des Vereins mit einem Portrait vorstellen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Anfang des Kalenderjahres entrichtet.
3. Bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr bis zu 3 Monaten vor Jahresende sind die vollen Jahresbeiträge zu entrichten, bei Vereinseintritt vom 1.10. – 31.12. ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
4. Der jährliche Mindestbeitragssatz ist eine Bringschuld. Die Beitragsleistung erfolgt durch
 - Bankeinzug
 - Überweisung
 - Bezahlung in bar

Aus praktischen Gründen wird die Abwicklung der Mitgliedsbeiträge über Bankeinzug angestrebt.

5. Eine Beitragsfreistellung bzw. –Stundung ist auf Antrag an den Vorstand möglich.
6. Bei gegenseitiger Mitgliedschaft kann eine beidseitige Freistellung der Mitgliedsbeiträge vereinbart werden.
7. Für Mitgliedsbeiträge und geleistete Spenden wird binnen 60 Tagen eine Spendenquittung zugestellt.
8. Die vorliegende Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.06.2025. Für 2025 werden die Hälfte der Mitgliedsbeiträge berechnet.